

# RS OGH 1999/8/26 2Ob204/99k, 2Ob128/11d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1999

## Norm

ZPO §230a

ZPO §261 Abs6

## Rechtssatz

Diese Bestimmung ist auf den Fall der Nichtzulassung einer Klagsänderung nicht anzuwenden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 204/99k

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 204/99k

- 2 Ob 128/11d

Entscheidungstext OGH 29.09.2011 2 Ob 128/11d

Beisatz: Wird eine bei einem Bezirksgericht eingebrachte Klage über die bezirksgerichtliche Wertgrenze ausgedehnt, so handelt es sich um ein nach § 235 ZPO zu lösendes Problem der Zulässigkeit der Klagsänderung, bei dem das Zuständigkeitsproblem als Vorfrage zu lösen ist. Es fehlen damit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überweisung und eine Bindungswirkung. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112427

## Im RIS seit

25.09.1999

## Zuletzt aktualisiert am

29.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)